**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee**

**(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

**vom ……………………….**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I/14,[Nr. 32]. und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 20.11.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung am ………………….. folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 20.11.2013 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2**

**Einwohnerfragestunde**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, in der jeweiligen Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens eine Zusatzfrage mündlich zu stellen. Die Frage, muss kurz und sachlich sein. Die Wortmeldungen dürfen drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Befragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstag eine schriftliche Antwort zu geben. Zu laufenden Verwaltungsverfahren wird keine Auskunft erteilt.

**§ 3**

**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.

Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des

Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Jeder Einwohner kann beantragen, dass eine

Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und den zu erörternden Sachverhalt eindeutig bestimmen. Der Antrag ist nur statthaft, wenn zur gleichen Thematik nicht innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Einwohnerversammlung stattgefunden hat. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des betroffenen Gemeindeteils oder der Gemeinde unterschrieben sein.

Die Erbringung der erforderlichen Unterschriften obliegt dem Einreicher.

**§ 4**

**In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Am Mellensee,

Broshog

Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Einwohnerbeteiligungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens‑ und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,

d) der Form‑ und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, ……………….

Broshog

Bürgermeister